

Reform der Eingliederungshilfe für Studierende mit Behinderungen – Eckpunkte für eine Neuregelung

A. Ausgangssituation

Gebärdensprachdolmetscher, Studienhelfer, spezielle Software oder ein angepasstes Auto – manche Studierende sind wegen ihrer Beeinträchtigung auf individuell abgestimmte personelle, technische oder Mobilitäts-Hilfen im Studium angewiesen. Da der Erwerb eines Hochschulabschlusses zunehmend zur Regelqualifikation wird und damit entscheidend über berufliche Perspektiven bestimmt, ist ein gut funktionierendes System individueller Studienunterstützung von besonderer Bedeutung. Aktuell können Studierende dafür „Eingliederungshilfe für behinderte Menschen“ (gemäß §§ 53, 54 SGB XII) beantragen, wenn die finanziellen Eigenmittel nicht ausreichen und kein anderer Träger für den Mehrbedarf aufkommt.

Bei der geplanten Reform der Eingliederungshilfe sollen Menschen mit Behinderungen in ihrer Teilhabe gestärkt werden. Ein noch zu schaffendes Bundesteilhabegesetz soll die Ansprüche neu ordnen. Bezogen auf die Neuregelung der Ansprüche behinderter Studierender auf studienbezogene Hilfen werden verschiedene Forderungen bzw. Möglichkeiten diskutiert. Zu den grundlegenden Optionen gehört, die Teilhabe behinderter Menschen an der Hochschulbildung als im Sozialgesetzbuch geregeltes Recht auf gesellschaftliche Teilhabe zu erhalten. Eine andere Option sieht die Hochschulen (statt der aktuell zuständigen Sozialhilfeträger) in der Pflicht, auch für die individuell erforderlichen Studienunterstützungen behinderter Studierender zu sorgen. Das Forum behinderter Juristinnen und Juristen schlägt vor, die Hochschulbildung als Berufsausbildung nach den dafür vorgesehenen Regeln zu fördern. Als weitere Möglichkeit wird die Integration der behinderungsbedingten Mehrbedarfe ins BAföG, das Sozialleistungssystem für Auszubildende, vorgeschlagen. Öffentlich einsehbare Konzepte der ins Gesetzgebungsverfahren eingebundenen Akteure liegen bisher nicht vor.

Das Deutsche Studentenwerk legt in Konkretisierung seines MV-Beschlusses „Finanzierung des behinderungsbedingten Studienmehrbedarfs im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention weiterentwickeln“ vom 3./4.12.2013 nachfolgende Eckpunkte zur Qualitätssicherung bei einer Neugestaltung studentischer Eingliederungshilfeleistungen vor. Das Deutsche Studentenwerk wird alle Reformvorschläge daran messen, wie diese den Rechtsanspruch Studierender mit Behinderung auf personelle und technische Hilfen bundeseinheitlich und diskriminierungsfrei sichern.

B. Eckpunkte einer Neuregelung

Bei einer Neujustierung der Ansprüche behinderter Studierender auf studienbezogene Hilfen sind bewährte Standards zu erhalten und weiterzuentwickeln, Leistungslücken zu schließen und neue mittelbare und unmittelbare Benachteiligungen zu vermeiden.

1. Individuell einklagbaren Rechtsanspruch sichern

Erfolgreich können Studierende mit individuellem Unterstützungsbedarf nur sein, wenn der Bedarf im Einzelfall zuverlässig gedeckt ist und die Leistungen rechtzeitig zur Verfügung stehen. Für die Sicherung chancengleicher Studienbedingungen ist deshalb ein individuell einklagbarer Rechtsanspruch auf bedarfsdeckende, behinderungsbedingt erforderliche Studienunterstützungen, wie er aktuell im Sozialgesetzbuch 12. Buch besteht, von zentraler Bedeutung. Es darf keine Bewilligung nach Kassenlage geben.

2. Leistungen bundeseinheitlich regeln

Studierende mit Behinderungen haben wie alle anderen ein Recht auf freie Orts-, Studiengang- und Berufswahl. Sie haben ein Recht auf Wechsel des Studiengangs oder des Studienorts. Diese Freizügigkeit,

häufig genug im Zuge der Bewerbungs- und Zulassungsverfahren eingeschränkt, ist nur gesichert, wenn Studierende an allen Hochschulen die im Einzelfall behinderungsbedingt erforderlichen technischen und personellen Unterstützungen für ihr Studium in gleichem Umfang, in gleicher Qualität und unter gleichen Bedingungen erhalten. Damit deutschlandweit bewährte Standards der Leistungserbringung gesichert und weiterentwickelt werden können, sind bundeseinheitlich verbindliche Regelungen zu Anspruchsvoraussetzungen, Entscheidungsfristen, Leistungsbemessung und Verfahrensweisen erforderlich. Die Qualität der Studienunterstützung darf nicht von der Finanzkraft bzw. der inhaltlichen Schwerpunktsetzung einzelner Akteure abhängen.

3. Leistungen an moderne Bildungsverläufe anpassen

Bildungsverläufe und Berufsbilder ändern sich grundlegend. Lebenslanges Lernen und internationale Mobilität kennzeichnen den modernen Berufsalltag. Damit sich auch Studierende mit Behinderungen diesen Herausforderungen stellen können, ist das Leistungssystem besser als bisher an moderne Bildungsverläufe anzupassen und sind Diskriminierungen abzubauen. Zur Verfügung stehen müssen die individuell erforderlichen studienbedingten Unterstützungsleistungen insbesondere:

- vom ersten Studientag an
- für alle grundständigen, konsekutiven und weiterbildenden Studiengänge
- für ein Studium nach abgeschlossener Berufsausbildung
- für alle Studien- und Praktika-Aufenthalte im Ausland
- auch für studienrelevante Arbeitsmaßnahmen, die nicht dem Pflichtcurriculum zuzuordnen sind
- ohne behinderungsbedingte zusätzliche Prüfung der Berufsaussichten der/s Studierenden.

4. Anspruch auf umfassende Information, Beratung und Zuständigkeitsklärung verankern

Studierende müssen über ihre Rechte informiert werden und brauchen Beratung bei der Beantragung individuell erforderlicher Unterstützungsleistungen, zumal die Zuständigkeitsklärung zwischen einzelnen Rehabilitationsträgern für Laien häufig schwierig ist. Deshalb sind alle Reha-Träger, so auch die Träger der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen, darauf verpflichtet, Menschen mit Behinderungen entsprechend zu unterstützen und die Zuständigkeiten untereinander innerhalb bestimmter Fristen zu klären. Soll sich die Situation behinderter Studierender nicht verschlechtern, müssen diese Standards bei einer Neugestaltung der Ansprüche berücksichtigt werden.

5. Wahl- und Wunschrecht sichern

Viele Studierende mit individuellem Unterstützungsbedarf haben sich während der Schulzeit individuelle Lern-Routinen angeeignet. Ihre Erfahrungen sollten deshalb bei der Wahl und Organisation von Unterstützungsleistungen eine entscheidende Rolle spielen. Ein gesetzlich abgesichertes Wunsch- und Wahlrecht muss erhalten bleiben.

6. Leistungen vermögens- und einkommens-unabhängig gewähren

Aktuell müssen Studierende mit Behinderungen Sparbeträge und Vermögenswerte bis zu einem Sockelbetrag von 2.600,- € (zum Vergleich Schonvermögen BAföG: min. 5.200,- €) aufbrauchen, bevor sie Eingliederungshilfeleistungen zum Studium erhalten können. Damit stehen sie nicht nur schlechter da als ihre Mitstudierenden ohne Behinderungen sondern auch als junge Menschen mit Behinderungen in einer beruflichen Ausbildung, die für ihren technischen und personellen beruflichen Unterstützungsbedarf nicht selbst aufkommen müssen. Diese diskriminierenden Regelungen treffen Familien, die in der Regel sowieso schon erhöhte finanzielle und organisatorische Belastungen verkraften müssen. Der Verzicht auf ein Studium ist eine mögliche Folge. Deshalb brauchen Studierende mit Behinderungen Unterstützungen, die vermögens- und einkommensunabhängig erbracht werden.

Berlin, im September 2014